

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/247-Pr.2/87

Wien, 12. Februar 1988

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1394 IAB
1988 -02- 15
zu 1370 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen vom
15. Dezember 1987, Nr. 1370/J, betreffend die Einführung einer Spar-
buchsteuer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Einführung einer Sparbuchsteuer, also einer eigenen Steuer, die nur Sparbücher trifft, ist in keiner Phase der derzeitigen Steuerreformdiskussion geplant gewesen. Vielmehr geht es lediglich darum, die bestehende Steuerpflicht von bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen bei unveränderter Aufrechterhaltung des Bankgeheimnisses effizienter als bisher durchzusetzen. Es käme dafür die schon bestehende Kapitalertragsteuer in Betracht, deren Steuergegenstand erweitert werden könnte. Eine solche Maßnahme würde vor allem die Verzerrungen bei den Renditen verschiedener Kapitalanlagen verringern und damit auch die Diskriminierung der unter Einsatz von Eigenkapital erfolgenden Unternehmensfinanzierung beseitigen.

Im einzelnen möchte ich die an mich gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zu 1.:

Wie ich bereits ausgeführt habe, sind nach der geltenden Gesetzeslage schon derzeit verschiedene Kapitaleinkünfte von der Kapitalertragsteuer erfaßt. Diese Kapitalertragsteuer wird bei der Auszahlung bzw. Gut-schrift bestimmter Kapitalerträge einbehalten und ist daher - ebenso wie auch die Lohnsteuer - eine Form der Quellenbesteuerung. Die steuerliche

- 2 -

Erfassung von Kapitaleinkünften durch eine Quellensteuer ist daher nicht nur vorstellbar, sie ist Realität. Richtig ist aber, daß derzeit eine Erweiterung des Steuergegenstandes der Kapitalertragsteuer diskutiert wird.

Zu 2.:

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 1 darf ich annehmen, daß Sie nicht nach dem Aufkommen der schon derzeit bestehenden Kapitalertragsteuer, sondern nach dem Mehraufkommen bei einer Erweiterung des Steuergegenstandes der Kapitalertragsteuer fragen. Dieses Aufkommen hängt u.a. wesentlich von der Höhe des Steuersatzes ab.

Zu 3.:

Ich habe in der Öffentlichkeit stets den Standpunkt vertreten, daß die bestehende Einkommensteuerpflicht bestimmter Kapitaleinkünfte effizienter als bisher durchgesetzt werden müßte. Als der für die Einhebung der Abgaben zuständige Ressortminister muß ich dafür Sorge tragen, daß bestehende Steuerpflichten auch durchgesetzt werden. Es kann schon aus dem in der Bundesabgabenordnung festgeschriebenen Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung - ein Grundsatz, der sich aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot ergibt - aber auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit nicht hingenommen werden, daß bestimmte Gruppen von steuerpflichtigen Einkünften auf Dauer nicht versteuert werden.

Maßnahmen, die zu einer effektiveren Durchsetzung bestehender Steuerpflichten führen, kann ich daher nicht ausschließen. Ob es tatsächlich zu entsprechenden Regierungsinitiativen kommt, hängt vom Konsens der beiden Regierungsparteien ab. Dazu kommt noch, daß ich die Einführung einer Quellensteuer schon deshalb nicht ausschließen kann, weil ich entsprechende Beschlüsse der gesetzgebenden Organe, denen auch Sie angehören, nicht ausschließen kann.

